

BP Nr. 37, Nördlich der Wielinger Straße, 1. Änderung Gemeinde Feldafing, Landkreis STA

Orientierende artenschutzrechtliche Prüfung

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Geltungsbereich der BP-Änderung – rote Linie (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022).



Abb. 2: Projektconcept innerhalb des Geltungsbereichs der BP-Änderung (Kartengrundlage: BÜSCHER ARCHITEKTEN 12/2022).

Das Vorgehen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an der saP.

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das Gelände (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Nutzungsänderungen (Abb. 2) können zu (Teil-) Lebensraumverlusten führen, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sein können.

Für die Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert.

Das TK-Blatt 8033 Tutzing weist gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

- 8 Arten von Fledermäusen
- 95 Arten von Vögeln
- 1 Art von Kriechtieren
- 5 Arten von Lurchen
- 3 Arten von Libellen
- 2 Arten von Käfern
- 3 Arten von Schmetterlingen
- 5 Arten von Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V

<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		3
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		1
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		3
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		
<i>Anser anser</i>	Graugans		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		3
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel		1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer		0
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente		1
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		0
<i>Grus grus</i>	Kranich		1
<i>Anas crecca</i>	Krickente		3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe		
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente		1
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		3
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		3
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		1
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		

Milvus milvus	Rotmilan	V	
Corvus frugilegus	Saatkrähe		
Bucephala clangula	Schellente		
Mareca strepera	Schnatterente		
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		2
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Ciconia nigra	Schwarzstorch		
Egretta alba	Silberreiher		
Accipiter nisus	Sperber		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz		
Anas acuta	Spiessente		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		1
Larus cachinnans	Steppenmöwe		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V	
Larus canus	Sturmmöwe	R	
Aythya ferina	Tafelente		
Gallinula chloropus	Teichhuhn		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		0
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn		1
Bubo bubo	Uhu		
Coturnix coturnix	Wachtel		3
Crex crex	Wachtelkönig		2
Strix aluco	Waldkauz		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		2
Asio otus	Waldohreule		
Geronticus eremita	Waldrapp		0
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		
Cinclus cinclus	Wasseramsel		
Rallus aquaticus	Wasserralle		3
Ciconia ciconia	Weißstorch		
Jynx torquilla	Wendehals		1
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	
Anthus pratensis	Wiesenpieper		1
Ixobrychus minutus	Zwergdommel		1
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe		0
Lacerta agilis	Zauneidechse		3
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch		2
Bombina variegata	Gelbbauchunke		2
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch		3
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch		2

Rana dalmatina	Springfrosch	V	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		2
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		2
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		1
Rosalia alpina	Alpenbock		2
Carabus variolosus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer		2
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling		2
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen		2
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht		1
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh		3
Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre		2
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut		2
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz		2

Die Haselmaus ist zwar nicht mit Vorkommen im TK-Blatt Tutzing aufgeführt, wurde aber als streng geschützte, verbreitete Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit betrachtet (siehe unten).

Das Gelände wurde am 09.05.2023 und 24.07.2023 begangen.

Nach erster Sichtung wurde das zu prüfende Artenspektrum abgeschichtet:

Habitatmerkmale für die Haselmaus wurden nicht gefunden.

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten und fallen damit unter § 44 BNatSchG.

Fledermausarten wurden ausgeschlossen, weil auf der Fläche keine Gehölze und damit keine Baumhöhlen oder Rindenspalten und keine Gebäude, die als Quartiere dienen können, vorhanden sind und das Gelände zwar als Teilnahrungshabitat dienen wird, aufgrund seiner Vernetzung mit vergleichbaren benachbarten Räumen großen Umfangs aber untergeordnet erscheint; die einzelnen Arten können Jagdgebiete erheblicher Größenordnung besitzen.

Nach Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen im Bereich des hier relevanten Blatts Tutzing der Amtlichen Topographischen Karte 1:25.000 Bayern (TK-Blatt) folgende Fledermausarten vor:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>			g	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	g

Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	?
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	?
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	g

Tab. 1: Fledermausvorkommen in TK-Blatt Tutzing (rot markierte Arten ergänzt)

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 2 stark gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Starnberg Nord relevant) und der alpinen Region (EZA)

- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig
- ? Erhaltungszustand unbekannt

Die genannten Fledermausarten nutzen als Quartier weit überwiegend, z.T. nahezu ausschließlich das Gebäude(spalten)system - auch als Vermehrungsquartier („Wochenstube“). Sollte im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in benachbartes spalten- und höhlenfähiges Gehölz eingegriffen werden, ist dennoch ganzjährig rechtzeitig auf entsprechende Strukturen zu achten und gegebenenfalls ein Experte zu beteiligen.

Ebenso ausgeschieden wurden die Lurch-, Libellen-, Käfer- und Gefäßpflanzenarten, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. relevante Dauerlebensräume auf der Fläche nicht erkennbar finden; Exemplare der saP-relevanten Arten wurden auch nicht nachgewiesen. Durchwandernde Exemplare sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Die Habitatansprüche der Schmetterlingsarten werden umfänglich nicht erreicht. Die Thematik soll aber in den folgenden Kapiteln noch einmal aufgenommen werden.

Betroffenheit von Arten

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen von europäischen Brutvogelarten, Zauneidechse und Schmetterlingsarten.

Europäische Brutvogelarten

Das Vogelartenspektrum mit Teillebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländes wurde nach dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 95 auf 14 Arten reduziert:

Baumfalke, Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Stieglitz, Turmfalke, Waldohreule, Wendehals.

Das Gelände mit seinem nächsten Umfeld ist als Nahrungs(teil-)habitat für alle verbliebenen Arten geeignet, als Bruthabitat für keine.

Zauneidechse

Das Gelände weist am Rand bzw. der südlich exponierten Böschung zur Wielinger Straße hin grundsätzliches Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Es

wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans aber keine Exemplare nachgewiesen.

Schmetterlingsarten

Geschiebemergel der würmeiszeitlichen Grundmoräne führt zu typischen wechselfeuchten, mäßig kalkarmen Bodenverhältnissen. Die Ausprägung des Grünlands auf der beplanten Fläche stellt sich als eher ungewöhnliche Mischung aus Arten der Arrhenatheretalia- und Molinietalia-Gesellschaften dar. Der überwiegende Teil der Fläche ist 2004 als „Artenreiches Extensivgrünland“ biotopkartiert worden. Auch der Teil der Fläche im Nordwesten, der nicht mit diesem Ergebnis kartiert wurde, fällt nicht gravierend in einer diesbezüglichen Qualität ab. Eher ungewöhnlich war wohl auch zumindest die jüngere düngungsfreie oder zumindest -arme Bewirtschaftung mit offenbar Brachestadien. Beim Ortstermin am 09.05.2023 flog eine Scheckenfalterart, vermutlich der Wachtelweizenscheckenfalter (*Melitaea athalia*), eine Art der Vorwarnstufe der Roten Liste Bayern, typisch für mageres, mäßig trockenes bis feuchtes Grünland; Beim Ortstermin am 24.07.2023 flogen der Gelbwürfelige Dickkopffalter (*Carterocephalus palaemon*), eine verbreitete Art der Säume und Grünlandbrachen und das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), eine verbreitete Art grasreicher Magerrasen; die Schmetterlingsarten spiegeln das Vegetationsbild wider. Die Fläche besitzt wohl ein gewisses Potential zumindest bezüglich Schmetterlings- und wohl auch Heuschreckenarten.

Verbotstatbestände und Vermeidungsmaßnahmen

Nach Prüfung der möglichen Betroffenheit von Arten bleibt zur Prüfung der Verbotstatbestände die Gruppe der Brutvogelarten.

Vogelarten

Für die Populationen der oben genannten und weiterer möglicher saP-relevanter Vogelarten können sich durch Nutzungsänderungen Habitatverluste ergeben, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im engeren Sinne ist aber nicht auszugehen.

Schmetterlingsarten

Für saP-relevante Falterarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Waldwiesenvögelchen) reicht die Habitatausstattung offensichtlich umfänglich nicht aus (sehr kleiner Bestand des Großen Wiesenknopfs an einer Stelle).

Die in der Abwägung höchste Habitatqualität erreicht die Fläche wohl im Umgriff des mittleren Abschnitts, der mit der Konzeption im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans von Bebauung freigehalten werden soll (Abb. 3). Letzteres wäre ein konstruktiver Weg, den Verlust an Lebensraum zu minimieren und die Funktion der Fläche als Trittsteinbiotop zwischen den nördlichen und südlichen Teilen des umgebenden FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ bzw. der kartierten umgebenden Biotopkulissen mit „Artenreichem Grünland“, „Pfeifengraswiesen“, „Seggen-/binsenreichen Nasswiesen“, „Grünlandbrache“ und „Magerrasen“ in Teilen zu erhalten (Abb. 4). Es ist in diesem Sinne dabei dringend dazu zu raten, der Schonung und dem Erhalt des Bestands den Vorzug gegenüber einer Neuanlage von Wiesenflächen zu geben und diesen durch geeignete Sicherungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.



Abb. 3: In der Abwägung Bereich höchster Habitatqualität – rote Markierung (Kartengrundlagen: Bayerische Vermessungsverwaltung und BÜSCHER ARCHITEKTEN 2022).

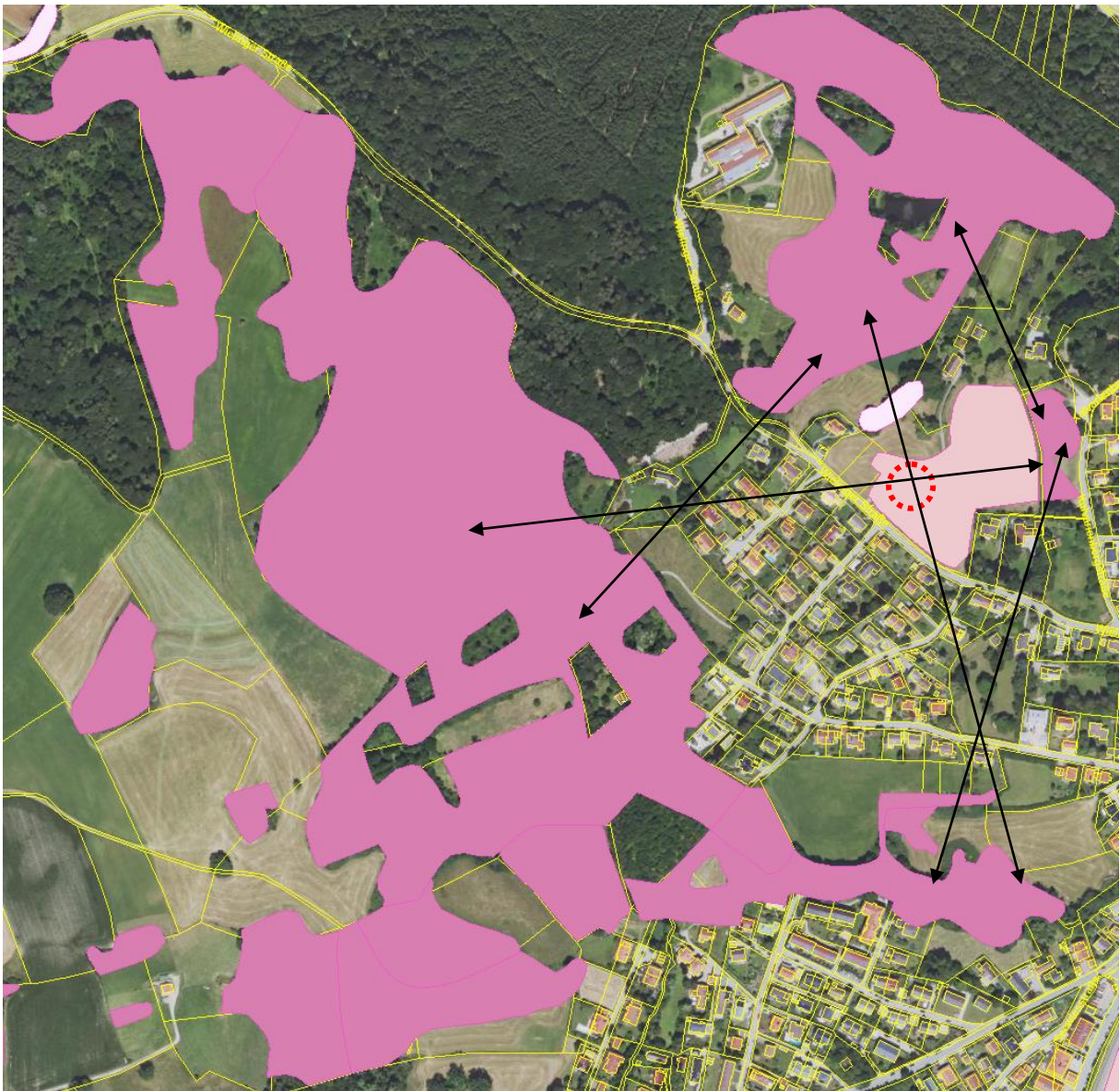


Abb. 4: Mögliche Funktion eines erhaltenen Biotopteils – rote Markierung – als Trittstein zwischen kartierten Habitatflächen (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022).

Artenschutzrechtliches Fazit

Artenschutzrechtlich relevante Belange bzw. Verbotstatbestände liegen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BP Nr. 37, Westlich der Wielinger Straße, nicht vor.